

Ihr Praxisteam informiert Sie zum Thema

Praxisgebühr

Liebe Patientinnen, liebe Patienten,

jeder Patient, der 18 Jahre oder älter und in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist, muss nach der neuen Gesetzeslage ab dem 1. Januar 2004 eine „**Praxisgebühr**“ von **10 €** entrichten, wobei man besser von einer **Kassengebühr** sprechen sollte, denn

die Praxisgebühr ist keine zusätzliche Einnahmequelle für die Praxis, sie wird uns von unserem Honoraranspruch abgezogen.

Diese Praxisgebühr fällt in der Regel einmal im Quartal – **beim ersten Arztkontakt** – für Sie an. Für die weiteren notwendigen Arztkontakte in dem Quartal beim selben Arzt wird keine weitere Gebühr fällig. Arztkontakte bei weiteren Ärzten in dem betreffenden Quartal sind **gebührenfrei**, wenn Sie eine Überweisung für diesen Arzt vorlegen können.

Der erste Arztkontakt im Quartal sollte also in der Regel bei dem Arzt stattfinden, bei dem Sie regelmäßig in Behandlung sind, dieser stellt Ihnen dann die Überweisungen für die notwendigen anderen Arztbesuche aus.

Werden nur Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen in Anspruch genommen, wird keine Praxisgebühr erhoben.

Eine **Befreiung** von dieser Praxisgebühr kann unter besonderen finanziellen Bedingungen bei Ihrer Krankenkasse beantragt werden. Eine Befreiung muss **vor** der Behandlung durch eine entsprechende Bescheinigung der Krankenkasse nachgewiesen werden. Vorhandene Bescheinigungen verlieren am 31.12.2003 ihre Gültigkeit.

Um den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten und um zusätzliche Kosten zu vermeiden, möchten wir Sie bitten, diese Praxisgebühr ab dem 1. Januar 2004 vor der Behandlung zu entrichten.

Wir bedauern die mit der Praxisgebühr verbundenen Unannehmlichkeiten, es handelt sich aber um eine gesetzliche Vorgabe.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Praxisteam